



Vfg.

1. *per E-Mail:* [REDACTED]
Frau
Selma Conzales

Berlin, 14. Dezember 2015

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-630-1/2015

ZR 4-1334-IFG-630-2/2015

ZR 4-1334-IFG-630-3/2015

ZR 4-1334-IFG-630-4/2015

ZR 4-1334-IFG-630-5/2015

ZR 4-1334-IFG-630-6/2015

ZR 4-1334-IFG-630-7/2015

ZR 4-1334-IFG-630-8/2015

ZR 4-1334-IFG-630-9/2015

ZR 4-1334-IFG-630-10/2015

ZR 4-1334-IFG-630-11/2015

ZR 4-1334-IFG-630-12/2015

ZR 4-1334-IFG-630-13/2015

ZR 4-1334-IFG-630-14/2015

ZR 4-1334-IFG-630-15/2015

ZR 4-1334-IFG-630-16/2015

ZR 4-1334-IFG-630-17/2015

ZR 4-1334-IFG-630-18/2015

ZR 4-1334-IFG-630-19/2015

Bezug: Ihre E-Mails vom

15., 19., 20. und 22. November 2015

Referat ZR 4

Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Geprüfte Rechtskandidatin

Silvia Pannach

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

N:\GLW_zr4-ds-gl\IFG\IFG-
Anträge\Conzales, Selma\WD-Listen
oder Ausarbeitungen\IFG-630-1-19-
2015 - WD-Gutachten zur Liste aus
291-2015\Eingangsbestätigung
Anhörung Adresse und Kosten 630-1-
19-2015.docx

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Conzales,

mit E-Mail vom 11. November 2015 (Gz. ZR 4-1334-IFG-291-2015) wurde Ihnen antragsgemäß eine Übersicht über die Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages übersandt, die die Länder Armenien, Aserbaidschan, Georgien sowie die deutsche Kaukasuspolitik seit 2005 betreffen. Nunmehr haben Sie mit Ihren E-Mails vom 15., 19., 20. und 22. November 2015 um Übersendung von 18 auf der Übersicht aufgeführten Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gebeten. Im Einzelnen:

1. „Demokratie- und Rechtsstaatsdefizite in der Republik Aserbaidschan“ (WD 1-047/12)
- **ZR 4-1334-IFG-630-1/2015** -,
2. „Die soziale und politische Lage in Aserbaidschan vor den Wahlen 2008“ (WD 1-104/08)
- **ZR 4-1334-IFG-630-2/2015** -,
3. „Das Verhältnis zwischen Armenien und Aserbaidschan“ (WD 2-045/07)
- **ZR 4-1334-IFG-630-3/2015** -,
4. „Zum Stand der Beziehungen zwischen Armenien und der Türkei“ (WD 2-217/10)
- **ZR 4-1334-IFG-630-4/2015** -,



5. „Übersicht zur Situation der Menschenrechte in Usbekistan und Turkmenistan sowie in Armenien, Georgien und Aserbaidschan“ (WF II-177/04)
- **ZR 4-1334-IFG-630-5/2015** -,
6. „Abchasien und Südossetien“ (WD 1-107/08)
- **ZR 4-1334-IFG-630-6/2015** -,
7. „Voraussetzungen zur Gründung von Parteien und zur Zulassung von Parteien zu Wahlen in ausgewählten Staaten“ (WD 3-271/07)
- **ZR 4-1334-IFG-630-8/2015** -,
8. „Sicherheits- und verteidigungspolitische Motive und Implikationen des EU-Assoziierungsabkommens mit Georgien“ (WD 2-116/14)
- **ZR 4-1334-IFG-630-9/2015** -,
9. „Zum aktuellen Konflikt um die georgischen Gebiete Südossetien und Abchasien unter besonderer Berücksichtigung der Frage von Menschenrechtsverletzungen“ (WD 2-099/08)
- **ZR 4-1334-IFG-630-10/2015** -,
10. „Zur Lage in Armenien und zu den deutsch-armenischen Beziehungen“ (WD 2-083/09)
- **ZR 4-1334-IFG-630-11/2015** -,
11. „Zur völkerrechtlichen Lage und dem politischen Einigungsprozess im Konflikt um Bergkarabach“ (WD 2-074/12)
- **ZR 4-1334-IFG-630-12/2015** -,
12. „Die Eurasische Union“ (WD 2-072/14)
- **ZR 4-1334-IFG-630-13/2015** -,
13. „Wichtige VN-Resolutionen und internationale Abkommen zu Abchasien und Südossetien“ (WD 2-100/08)
- **ZR 4-1334-IFG-630-14/2015** -,



14. „Menschenrechtslage in Aserbaidschan“ (WD 2-176/12)
- **ZR 4-1334-IFG-630-15/2015** -,
15. „Der Georgien-Konflikt“ (WD 2-098/08)
- **ZR 4-1334-IFG-630-16/2015** -,
16. „Erleichterung von der Visapflicht für Staatsangehörige Georgiens“ (WD 3-295/07)
- **ZR 4-1334-IFG-630-17/2015** -,
17. „Die deutsch-georgischen Wirtschaftsbeziehungen im Kontext der EU“ (WD 5-145/14)
- **ZR 4-1334-IFG-630-18/2015** -,
18. sowie „Die Europäische Union und die Staaten des Südkaukasus: Armenien, Aserbaidschan und Georgien“ (WF XII-123/05)
- **ZR 4-1334-IFG-630-19/2015** -.

Ihre Anfrage vom 19. November 2015 (ZR 4-1334-IFG-630-7/2015) bezüglich des Gutachtens mit dem Titel „Das Verhältnis zwischen Armenien und Aserbaidschan“ (WD 2-045/07) ist identisch mit Ihrer Anfrage vom 15. November 2015 (ZR 4-1334-IFG-630-3/2015), die sich auf das gleiche Gutachten bezieht. Daher wurde der erstgenannte Antrag nicht erneut aufgeführt.

Zu Ihrem Antrag zu 18. (ZR 4-1334-IFG-630-19/2015) kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei dem beantragten Dokument mit dem Aktenzeichen WF XII-123/05 um einen Aktuellen Begriff handelt, der auf Webseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und somit im Sinne von § 9 Abs. 3 IFG allgemein zugänglich ist.

Gemäß dem der Behörde nach § 10 Satz 2 VwVfG zustehenden Verfahrensermessen werden Ihre übrigen Anträge, die sich allesamt auf die von Ihnen im Verfahren **ZR 4-1334-IFG-291-2015** angefragte Liste beziehen, zusammen bearbeitet.



Eine Antwort per E-Mail ist nur möglich, sofern es sich bei dem Informationsbegehren um eine einfache Auskunft handelt. Eine einfache Auskunft liegt ausschließlich vor, wenn dem Antrag vollumfänglich entsprochen werden kann und durch die Beantwortung der Anfrage kein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Bearbeitung der genannten Anträge ist jedoch mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden und wäre damit gebührenpflichtig. Die Gutachten müssten zunächst in den jeweiligen Fachbereichen ermittelt werden und wären sodann auf mögliche personenbezogene Daten oder andere Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG zu prüfen und zu schwärzen.

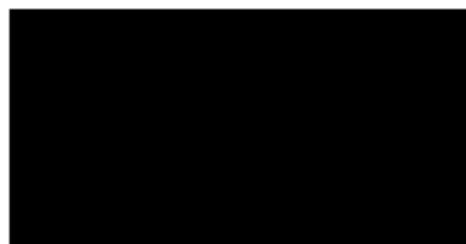
Für Anfragen, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Die Gebühren werden nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Auf der Grundlage des § 10 IFG i.V.m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihrer Anträge für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen. Hinzu kämen die Auslagen für die Fertigung von Kopien.

Ich behalte mir daher vor, die weitere Bearbeitung von der Zahlung eines Kostenvorschusses nach § 15 Abs. 1 BGebG abhängig zu machen.

Da keine einfache Auskunft vorliegt, ist die Beantwortung Ihrer Anfragen nur mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid möglich. Mit Blick auf die Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen für Widerspruchs- oder Klageverfahren kommt es auf eine nachvollziehbare Bekanntgabe der Entscheidung i. S. v. § 41 VwVfG an. Diesbezüglich möchte ich Sie auf die Verfahrensmöglichkeiten hinweisen.



- a) Eine elektronische Übersendung des Verwaltungsaktes nach § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3 a Abs. 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da der Deutsche Bundestag nicht über die Möglichkeiten eines hierfür erforderlichen elektronischen Signaturverfahrens (Unterschrift) verfügt. Folglich kann eine Entscheidung über Ihre Anträge nur mit schriftlichem Verwaltungsakt ergehen.
- b) Liegt eine postalische Anschrift im Inland vor oder hat der Antragsteller mit Wohnsitz im Ausland einen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG benannt, gilt ein durch die Post übermittelter schriftlicher Verwaltungsakt an den Antragsteller bzw. an den Empfangsbevollmächtigten am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Da Sie bisher weder eine Anschrift im Inland noch einen Empfangsbevollmächtigten gemäß § 15 Satz 1 VwVfG mitgeteilt haben, besteht diese Möglichkeit der Bekanntgabe bislang nicht.
- c) Sofern ein Bescheid an eine Anschrift im Ausland übersandt wird, gilt dieser am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Als postalische Anschrift im Ausland haben Sie zunächst folgende Erreichbarkeit mitgeteilt:



In Ihrer E-Mail vom 31. Oktober 2015 haben Sie sodann mitgeteilt, dass die angegebene Anschrift mangels Angabe der P.O. Box unvollständig ist. Daher ist eine wirksame Bekanntgabe des Bescheids i. S. v. § 41 VwVfG an Ihre libanesische Adresse nicht möglich. Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten wird von einer Übersendung an die angegebene Adresse nunmehr abgesehen, da die Anschrift nach Ihrer eigenen Angabe nicht vollständig ist.



Ich möchte Sie bitten, mir bis zum **28. Dezember 2015** mitzuteilen, ob Sie angesichts der möglichen Kostenfolge an Ihren Anträgen festhalten. Insgesamt ist sowohl für die Festsetzung der Kosten für den Verwaltungsaufwand und für die Mehrfertigung der möglicherweise unter Berücksichtigung der §§ 3 ff. IFG herauszugebenden Gutachten als auch für die abschließende Bearbeitung die Mitteilung einer vollständigen postalischen Anschrift oder hilfsweise eines Empfangsbefullmächtigten im Sinne von § 15 VwVfG erforderlich. Andernfalls wird das Verfahren nach Fristablauf wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich

2. ZR 4/4 zU
3. ZR 4/3 zK
4. Kopie/n zu Vg 630-2, 630-3, 630-3, 630-4, 630-5, 630-6, 630-7, 630-8, 630-9, 630-10, 630-11, 630-12, 630-13, 630-14, 630-15, 630-16, 630-17, 630-18, 630-19/2015 nehmen
5. CORA
6. Statistik
7. WV: 1.4. bei ZR 4/4